



GEMEINDE EBERGASSING

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha
Schwadorfer Straße 9, 2435 Ebergassing
Telefon: 02234/722 86-0

gemeinde@ebergassing.at, www.ebergassing.at, UID-Nr.: ATU 16230905

GZ: 2023-E_455/3-HZ

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Ebergassing mit der eine Hundeauslaufzone im Gemeindegebiet geschaffen wird

Der Bürgermeister der Gemeinde Ebergassing verordnet gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001, idgF:

§ 1

Hunde mit Ausnahme von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz, dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Gemeindegebietes der Gemeinde Ebergassing ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

§ 2

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Gemeindegebietes der Gemeinde Ebergassing ohne Leine geführt werden, müssen jedoch einen Maulkorb tragen.

§ 3

Die gegenständliche Hundeauslaufzone, welche eine 1.060 m² große Teilfläche des Grundstücks Nr. 455/3 der KG Ebergassing umfasst, ist durchgehend eingezäunt und als Hundeauslaufzone gekennzeichnet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ebergassing, 14.02.2023



Der Bürgermeister

Roman Stachelberger

angeschlagen am: 14.02.2023

abgenommen am: 01.03.2023

